

Richtlinien für den Forschungs-Fonds des DMSG Landesverbandes NRW e. V.

Die nachstehenden Bestimmungen ersetzen die Grundsatzvereinbarung zum "Sonder-Fonds-Therapieforschung" vom März 1986 und die drei Nachträge zu dieser Vereinbarung vom 14. April 1989, 23. Januar 1990 und 26. Oktober 1994.

§ 1. Gründung und Zielsetzung des Forschungs-Fonds

Dr. Helmar Lange hat die Mittel aus dem ihm 1986 verliehenen Käthe-Hammersen-Preis der DMSG zur Verbesserung der Therapiemöglichkeiten für MS-Kranke in NRW zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer Vereinbarung mit Dr. Helmar Lange hat die DMSG Landesverband NRW e.V. einen Forschungs-Fonds als zweckgebundenes Vereinsvermögen gebildet, dem weitere Zuwendungen Dritter mit entsprechender Zweckbindung zugeführt worden sind und auch zukünftig zugeführt werden sollen.

Aus dem Forschungs-Fonds sollen wissenschaftliche Vorhaben zur Verbesserung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an Multipler Sklerose leiden, gefördert werden.

Der Forschungs-Fonds dient zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung von Untersuchungen der genannten Zielsetzung. Weitere Bedingung für die Förderung von Forschungsvorhaben ist, dass die zu fördernden wissenschaftlichen Vorhaben schon zum Zeitpunkt der Förderung Ergebnisse zur Verbesserung der Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Rehabilitation MS-Betroffener erwarten lassen. Ein Forschungsvorhaben kann auch dann gefördert werden, wenn eine zeitnahe Umsetzung der Forschungsergebnisse nicht zu erwarten ist, das Forschungsprojekt aber aus der Sicht aller Mitglieder des Vergabeausschusses von besonderer Bedeutung für die Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Rehabilitation MS-Betroffener ist. Die Entscheidung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 müssen die Mitglieder des Vergabeausschusses einstimmig treffen.

Forschungen auf pharmakologischem Sektor sind ausgeschlossen.

Über die Verwendung der Mittel des Forschungs-Fonds entscheidet ein Vergabeausschuss.

§ 1a. Dr. Helmar-Lange-Preis

Der Forschungs-Fonds kann einen Preis für wissenschaftliche Vorhaben vergeben, die die Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Rehabilitation von Personen, die an Multipler Sklerose leiden, verbessert haben bzw. eine Verbesserung möglich erscheinen lassen.

Über die Preisvergabe entscheiden die in § 3 der Richtlinien genannten Mitglieder des Vergabeausschusses.

Der Preis soll jährlich vergeben werden und ist vorerst mit 10.000 EURO dotiert.

Preisträger können wissenschaftliche Institutionen oder wissenschaftlich vorgebildete Einzelpersonen sein, die ihre Forschungsarbeit in Nordrhein-Westfalen leisten oder ihren Wohnsitz haben.

§ 2. Anträge

Antragsberechtigt sind wissenschaftliche Institutionen oder wissenschaftlich vorgebildete Einzelpersonen, welche die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens gewährleisten

können. Die Anträge sind an den Vergabeausschuss des Forschungs-Fonds bei der DMSG Landesverbandes NRW e.V., Sonnenstraße 14, 40227 Düsseldorf, zu richten.

§ 3. Vergabeausschuss

Mitglieder des Vergabeausschusses sind

- der Vorsitzende des DMSG Landesverbandes NRW e.V.
- der Schatzmeister des DMSG Landesverbandes NRW e.V.
- die drei vom Vorstand berufenen Mitglieder des Medizinischen Beirates gemäß § 14, Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes NRW e.V.
- der Landesgeschäftsführer des DMSG Landesverbandes NRW e.V.
- Dr. Helmar Lange

Der Sitz von Dr. Helmar Lange im Vergabeausschuss wird nach seinem freiwilligen Ausscheiden von einem MS-betroffenen Mitglied des DMSG Landesverbandes NRW e.V. eingenommen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand des DMSG Landesverbandes NRW e.V.

Der Vergabeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vergabeausschuss trifft seine Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung der wissenschaftlichen Vorhaben, deren Förderung beantragt wird. Dabei hat er die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Forschungs-Fonds, auch im Verhältnis zu anderen Förderern, zur Förderungswürdigkeit weiterer Anträge und deren Fördervolumen zu berücksichtigen. Der Vergabeausschuss hat dabei auch die Aufgaben der beim Bundesverband der DMSG bestehenden Stiftung für seine Vorgehensweise zu beachten.

§ 4. Abgrenzung des Forschungs-Fonds von den anderen Zwecken der DMSG Landesverband NRW e.V.

Die Mittel des Forschungs-Fonds als zweckgebundenes Vereinsvermögen werden in der jährlichen Vermögensübersicht des Landesverbandes gesondert ausgewiesen und in der Ergebnisrechnung von den Aufwendungen und Erträgen abgegrenzt, die bei der Verfolgung der übrigen satzungsgemäßen Zwecke des Landesverbandes anfallen. Der Landesverband NRW e.V. kann Teile des zweckgebundenen Vermögens als Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO bilden.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel des Forschungs-Fonds ist von dem Abschlussprüfer des Landesverbandes nach Abschluss des Kalenderjahres zu prüfen und besonders zu bestätigen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom geschäftsführenden Vorstand der DMSG Landesverband NRW e.V. am 28.02.2018 in der jetzigen Fassung beschlossen worden.